

strierung bzw. Bestätigung mit Beginn der Vorbereitung der Neubildung dem Staatssekretariat für Geologie bzw. der zuständigen Bezirksstelle für Geologie einzureichen.

(3) Von der Verpflichtung zur Registrierung bzw. Bestätigung sind ausgenommen die entsprechenden Einrichtungen der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 11

(1) Gegen die Entscheidung über die Ablehnung des Antrages auf Registrierung gemäß § 5 ist innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe der Entscheidung die Beschwerde bei der zuständigen Abteilung des Staatssekretariats für Geologie zulässig. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, so entscheidet darüber innerhalb eines Monats nach ihrem Eingang der Staatssekretär für Geologie nach Abstimmung mit dem zuständigen Fachminister bzw. Vorsitzenden des zuständigen Rates des Bezirkes endgültig.

(2) Gegen die Entscheidung über die Ablehnung des Antrages auf Bestätigung gemäß § 7 ist innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe der Entscheidung die Beschwerde bei der Bezirksstelle für Geologie zulässig. Wird der Beschwerde vom Leiter der Bezirksstelle für Geologie nicht abgeholfen, so entscheidet darüber der zuständige Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes endgültig. Über die Beschwerde soll innerhalb eines Monats nach ihrem Eingang entschieden werden.

§ 12

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 31. Juli 1970

Der Staatssekretär für Geologie

I. V.: Dr. G o t t e
Stellvertreter des Staatssekretärs

Anordnung über die Kontrolle von Kernmaterial

vom 5. August 1970

Auf Grund des § 14 der Verordnung vom 26. November 1969 über den Schutz vor der schädigenden Einwirkung ionisierender Strahlung — Strahlenschutzverordnung — (GBl. II S. 627) wird zur Kontrolle von Kernmaterial im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung dient der Kontrolle von Kernmaterial, das sich auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik befindet.

(2) Kernmaterial im Sinne dieser Anordnung ist:

Plutonium-239; Uran-233; an Uran-233 oder Uran-235 angereichertes Uran-Isotopengemisch sowie jedes Material, das eines oder mehrere der genannten enthält.

Nicht als Kernmaterial im Sinne dieser Anordnung gelten:

Uranerze und -konzentrate, sofern ihr Gehalt an Spaltstoffen den Uran-235-Gehalt des natürlichen Uran-Isotopengemisches nicht überschreitet und sie nicht für einen möglichen Einsatz für eine sich selbst erhaltende Kernkettenreaktion bearbeitet wurden, Thoriumerze und -konzentrate sowie umschlossene Strahlenquellen, die Plutonium enthalten.

(3) Diese Anordnung gilt für Institutionen, in denen mit Kernmaterial umgegangen wird, sowie für die für den Handel mit Kernmaterial zuständigen Institutionen der Deutschen Demokratischen Republik — im folgenden Institutionen genannt —.

§ 2

Kontrollorgan

(1) Der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz obliegt in ihrer Eigenschaft als zuständiges wissenschaftliches Organ des Ministerrates die Überwachung und Kontrolle des Kernmaterials hinsichtlich der Einhaltung der Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Strahlenschutzes, der Gewährleistung der nuklearen Sicherheit und der zugriffssicheren Aufbewahrung von Kernmaterial.

(2) Die Überwachung und Kontrolle von Kernmaterial wird durch die Strahlenschutzinspektion als Überwachungsorgan der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz wahrgenommen. Über die im § 33 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 26. November 1969 zur Strahlenschutzverordnung (GBl. II S. 635) festgelegten Befugnisse hinaus hat die Strahlenschutzinspektion die nuklear- und zugriffssichere Aufbewahrung und nuklearsichere Handhabung von Kernmaterial zu kontrollieren.

(3) Zur Schaffung eines Systems zur Kernmaterial-Kontrolle in der Deutschen Demokratischen Republik sind Forschungs- und Entwicklungsarbeiten durchzuführen. Die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz ist verantwortlich für diese Arbeiten, führt sie selbst durch oder vergibt spezielle Themen an andere Institutionen.

§ 3

Verantwortung der Institution und Nachweisführung

(1) Für Aufbewahrung, Einsatz, Veränderungen durch physikalische und chemische Prozesse und Verbleib von Kernmaterial ist der Leiter der Institution verantwortlich.

(2) Die Institution ist verpflichtet, über Kernmaterial Nachweis zu führen.

(3) Die Ermittlung der Angaben für den Nachweis von Kernmaterial kann erfolgen

a) durch Zertifikate bei Eingang des Kernmaterials